

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.12.2009
zu Ltg.-**400/A-4/97-2009**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 9. Dezember 2009

LH-L-64/297-2009

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Definitivstellung von Landesbediensteten, Ltg.-400/A-4/97-2009, teile ich Folgendes mit:

Eine Definitivstellung von Landesbediensteten erfolgt gemäß § 15 Abs.5 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, für öffentlich-rechtliche („beamtete“) Bedienstete in einem provisorischen Dienstverhältnis wenn

1. die allgemeinen und besonderen Aufnahmebedingungen der Verwendung erfüllt sind und
2. eine Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet ist.

Augenscheinlich ist aber mit der Anfrage „Definitivstellung von Landesbediensteten“ die „Unkündbarstellung“ von Vertragsbediensteten laut Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), LGBl. 2300, gemeint. Darauf bezieht sich meine Beantwortung.

Die Unkündbarstellung ist in § 57 LVBG geregelt und bringt den betroffenen Bediensteten vor allem einen erhöhten Bestandsschutz. Gemäß § 57 LVBG hat der Dienstgeber vor seiner Entscheidung über die Unkündbarstellung von Amts wegen unter anderem auch die gesundheitliche Eignung festzustellen. Dazu ist es erforderlich, dass ärztlicher Befund und Gutachten der Personalabteilung vorgelegt werden.

Die ärztlichen Gutachten werden von den Personalabteilungen zu den Personalakten genommen, die im elektronischen Aktensystem LAKIS geführt werden.

Jährlich gab es rund 500 Unkündbarstellungen bei denen entsprechende Erhebungen durchgeführt wurden, die im Personalakt verschlossen sind. Die Zugriffsrechte zu den Personalakten sind nach sachlichen Erfordernissen festgelegt, die Akten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Personalakte dürfen selbst innerhalb der Personalabteilungen nur von den jeweils zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern eingesehen werden.

Die Daten werden ausschließlich für den Vorgang der Unkündbarstellung verwendet.

Eine Eingabe der Gesundheitsdaten in das Personalverwaltungsprogramm erfolgt nicht und es sind daraus auch keine Auswertungen möglich.

Auf den Fragebögen wurde nicht der BMI abgefragt.

Für alle seit 1. Juli 2006 neu in den Landesdienst aufgenommenen Landesbediensteten gilt das NÖ LBG. Es kennt eine Unkündbarstellung von Vertragsbediensteten nicht.

Mit besten Grüßen
Dr. Pröll eh.